<u>Satzung</u>

der
Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur
Aktiengesellschaft
mit dem Sitz in Bad Urach

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Erms-Neckar-Bahn Eisenbahninfrastruktur Aktiengesellschaft

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Urach.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens zwischen Erms und Neckar.
- (2) Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 4 Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 198 662,77 Euro. Die Hauptversammlung vom 27. Februar 1993 hat die Erhöhung des Grundkapitals auf höchstens 511 291,88 Euro beschlossen.
- (2) Das Grundkapital von 198 662,77 Euro ist eingeteilt in 7 771 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit der Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 31. Oktober 2005 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt € 89 476,07 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautende Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und dabei über den Inhalt der Aktienrechte und über das für die neuen Aktien zu zahlende Entgelt und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden. Ausgegeben werden dürfen jeweils nur Stammaktien. Die Kapitalerhöhungen können nur gegen Bareinlagen erfolgen.

§ 5 Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft, soweit gesetzlich zulässig.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Hauptversammlung

Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus zwei Personen oder mehr als zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

§ 8 Geschäftsordnung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden bei mehreren Vorstandsmitgliedern mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 9 Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch jedes Mitglied des Vorstandes jeweils im Alleinvertretungsrecht.

§ 10 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkung einzuhalten, die die Satzung oder der Aufsichtsrat für den Umfang seiner Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt hat oder die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung nach § 119 AktG ergeben.

Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen. Im Übrigen gilt § 95 AktG.

- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das letzte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- (5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu folgenden Geschäften:
 - a) Grundsätzliche Änderungen der Geschäftspolitik
 - b) Aufnahme von Krediten, die im Einzelfall 51 129,19 Euro überschreiten.
- (4) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüberhinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft. Über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

§ 13 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie dem Vorstand ist der Vorsitzende oder Stellvertreter.

§ 14 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Vertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG 1976 aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 11 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 15 Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung
- (2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgabe einen Ausschuß, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitsnehmer und von den Mitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören. Der Aufsichtsrat kann jederzeit weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Der Aufsichtsrat und Ausschüsse können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung sachverständiger Personen bedienen. Sie können zu ihren Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.

§ 16 Einberufung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei einer Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlußvorschläge zu übermitteln

§ 17 Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesen ist und alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift eingeladen wurden. § 108 Abs. II S. 3 AktG bleibt unberührt.
- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das gilt auch für Wahlen.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muß unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (6) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (7) Sind bei der Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen und nicht gemäß § 9 verfahren wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (8) Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet Absatz 7 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesen ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder, wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.
- (9) Eine Beschlussfassung in dringenden Fällen, wie im § 16 dieser Satzung vorgesehen, muß nachträglich schriftlich bestätigt werden. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (10) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden

§ 18 Niederschrift der Sitzung

Über Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des § 17 Abs. 9 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 19 Schweigepflicht

(1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebsund Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.

- (2) Vertrauliche Angaben im Sinne des Absatz 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden könnten. Geheimnis im Sinne des Absatz 1 ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu vermeiden ist.
- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies im Aufsichtsrat zuvor unter Bekantgabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe dieser Information mit den Absätzen 1 und 2 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

§ 20 Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Die Vergütung des Aufsichtsrats wird durch die Hauptversammlung festgelegt, erstmalig durch die nach Ablauf des 1. Geschäftsjahres folgende Hauptversammlung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, sofern er im Auftrag der Gesellschaft tätig werden musste.
- (3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

Hauptversammlung

§ 21 Einberufung der Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sollten sich (1) für die Abhaltung der Hauptversammlung an diesem Ort Schwierigkeiten ergeben oder soll mit der Versammlung ein der Gesellschaft dienenden Zweck verbunden werden, z.B. gleichzeitige Besichtigung von ähnlichen Einrichtungen oder damit Informationen, Vorstand verbundene so kann sie vom oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden an einem anderen Ort einberufen werden. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger, im Ermstalboten/Metzinger-Uracher Volksblatt und im Reutlinger Generalanzeiger mit den gesetzlich geforderten Angaben derart, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Hauptversammlung eine Frist von einem Monat liegt.

§ 22 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder bei der Wertpapiersammelbank oder bei einem Notar ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Dies ist bei Einlaß in die Hauptversammlung nachzuweisen.
- (2) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Dies ist bei Einlaß in die Hauptversammlung nachzuweisen.

§ 23 Rechte der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- (1) die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 zu wählen sind.
- (2) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- (3) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
- (4) die Bestellung des Abschlußprüfers,
- (5) Satzungsänderungen,
- (6) Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
- (7) die Bestellung von Prüfern von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung
- (8) die Auflösung der Gesellschaft.

Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

§ 24 Stimmrecht

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.
- (3) Solange Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

§ 25 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemand zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung. Das Ergebnis der Abstimmung kann im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- und Neinstimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.

§ 26 Beschlußfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenden Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 27 Niederschrift der Hauptversammlung

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen. Soweit Beschlüsse gefasst werden, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit bestimmt, sind diese durch eine notariell aufgenommene Niederschrift zu beurkunden.
- (2) Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre beizufügen und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§ 28 Geschäftsbericht und Jahresabschluß

- (1) Der Vorstand hat den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat mit dem Vorschlag für den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluß, der Geschäftsbericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre auszulegen.

(3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie von dem Jahresüberschuß, der nach Abzug der in den gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrags verbleibt bis zu 100 % in die freie Rücklage einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§ 29

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, im Ermstalboten und im Reutlinger Generalanzeiger.

§ 30

Der Gesamtaufwand für die Gründung bzw. Umwandlung wird von der Gesellschaft getragen bis zu einem Betrag von höchstens 4.000,-- DM.

.....

Bescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 AktG

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Hauptversammlung 2002 vom 12. Oktober 2002 (meine Urkundenrolle Nr. 722/2002) gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Metzingen, den 12. Oktober 2002

Notariat Metzingen

(Armin Mayer) Notar